

In der Senatssitzung am 29. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

23.11.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.11.2022

Zuordnung Standort REWE-Markt im Kalmsweg zum Nahversorgungszentrum Oslebshausen

Petition S 20/192

A. Problem

Die Stadtbürgerschaft hat am 14.06.2022 auf der Grundlage des 28. Berichts des städtischen Petitionsausschusses vom 10.06.2022, Drs. 20/710 S beschlossen, die Petition S 20/192 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss (Stadt) ist der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten, den REWE-Markt im Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept (ZNK) der Stadt Bremen dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen, nachvollziehbar und unterstützenswert ist. Ohne die Einbeziehung des REWE-Marktes sieht der Ausschuss die Gefahr, dass durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters dem in unmittelbarer Nähe angesiedelten bestehenden Supermarkt die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Nur durch eine Einbeziehung des REWE-Marktes in die Gesamtbetrachtung lässt sich aus Sicht des Ausschusses eine tragfähige Koexistenz zwischen dem bestehenden Markt und dem geplanten zu errichtenden Markt erreichen.

B. Lösung

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Stadtteilzentren und der Innenstadt sowie die Sicherung der Nahversorgung in den Quartieren sind erklärtes Ziel der Stadt- und Quartiersentwicklung.

Damit dieses Ziel als Rahmen für die bauleitplanerische Praxis Wirkung entfalten kann, bedarf es einer verbindlich beschlossenen kommunalen Konzeption für die Zentrenentwicklung und Sicherung der Nahversorgung. Das Baugesetzbuch sieht hierfür das Instrument des städtebaulichen Entwicklungskonzepts (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) vor. Das bewährte Konzept aus dem Jahr 2009 wurde aktualisiert und überarbeitet, sodass nun das fortgeschriebene Zentren- und Nahversorgungskonzept (ZNK) vorliegt. Der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft dazu erfolgte am 23.02.2021.

Das Zentren- und Nahversorgungskonzept soll als politisch gestützter Fachbeitrag eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung und den Stadtentwicklungsprozess der nächsten Jahre bilden. Im Rahmen der Fortschreibung gab es einen intensiven Beteiligungsprozess.

Das ZNK gibt Leitlinien für die Entwicklungen im Einzelhandel und von Standortbereichen vor, welche auf städtebaulichen Begründungen (z. B. Schutz zentraler Versorgungsbereiche) aufgebaut sind und somit die Entwicklungen in einem erforderlichen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Maße lenken sollen. Die räumlich-funktionale Steuerung der Einzelhandelsstruktur obliegt der Hoheit der Kommune: Durch das Bau- und Planungsrecht ist sie mit Befugnissen ausgestattet, die Standortwahl von Handelsbetrieben im Sinne gesamtstädtischer gemeinwohlorientierter

Grundsätze zu steuern, ohne jedoch Konkurrenzschutz oder Marktprotektionismus zu betreiben. Durch die kommunale Genehmigungspraxis und Bauleitplanung kann die öffentliche Hand aktiv Einfluss darauf nehmen, den für die Bürger*innen sowie Besucher*innen interessanten Nutzungsmix der Innenstadt, in Neben- oder Stadtteilzentren und an Nahversorgungs- und Ergänzungsstandorten dauerhaft zu stabilisieren und auszubauen. Jede Steuerung von Bauvorhaben mittels der Bauleitplanung bedarf einer aus dem Bauplanungsrecht abgeleiteten, sorgfältig erarbeiteten Begründung. Da die Steuerung im Einzelfall auch einen Ausschluss oder eine Einschränkung von Vorhaben bedeuten kann, werden an die Begründung dieses hoheitlichen Handelns bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen gestellt. Im Zentrum der kommunalen Steuerungsbemühungen müssen stets raumordnerische oder städtebauliche – also bodenrechtliche – Aspekte stehen, zu denen insbesondere der Schutz zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) gehört.

Einer dieser zentralen Versorgungsbereiche ist das Nahversorgungszentrum Oslebshausen, das sich südlich der Bahn entlang der Ritterhuder Heerstraße über die Oslebshäuser Heerstraße bis zum Regine-Hildebrandt-Platz erstreckt. Es umfasst im Wesentlichen die Bereiche, die bereits seit 2009 das Nahversorgungszentrum darstellen, ergänzt um eine Fläche, auf der ein Vollsortimenter eröffnen will (Vorhabenbezogener Bebauungsplan 152). Das Nahversorgungszentrum Oslebshausen umfasst dabei die Bereiche nördlich der Oslebshäuser Heerstraße, in denen sich in den letzten Jahren neue Nahversorger und andere Einzelhandelsnutzungen sowie ergänzende Angebote angesiedelt haben, und die Bereiche, die ursprünglich das Zentrum von Oslebshausen südlich der Oslebshäuser Heerstraße inkl. des Regine-Hildebrandt-Platz, wo der Wochenmarkt stattfindet, darstellten.

Die Nahversorgungszentren sollen eine Versorgungsfunktion für die umliegenden Siedlungsbereiche und Ortsteile wahrnehmen, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgeht. Das Angebot bezieht sich vornehmlich auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und wird durch kleinteilige Angebote im kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereich ergänzt. Eine sinnvolle Begrenzung in ihrer Ausdehnung erfahren zentrale Versorgungsbereiche stets dadurch, dass Flächen, die nicht mehr im unmittelbaren, fußläufig erlebbaren städtebaulich-funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Bereichen eines Zentrums stehen und deren mögliche Entwicklung nicht mehr zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches als Ganzem beitragen würden, nicht in die zentralen Versorgungsbereiche einbezogen werden sollten. Eine solche Begrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs kann zum Beispiel eine städtebauliche Barriere darstellen. Dabei stellt hier der Bahntunnel in Richtung Kalmsweg/Schragestraße/Sander-Center eine städtebauliche Barriere dar.

Das Nahversorgungszentrum Oslebshausen stellt als Zentraler Versorgungsbereich konzeptionell eine planerische „Zielebene“ dar. Die Zielperspektive für die Nahversorgung liegt dabei eindeutig auf einer Entwicklung südlich der Bahn und ist damit deutlich besser (auch fußläufig) für die Einwohner*innen aus Oslebshausen erreichbar. In der Tat bestehen, wie vom Beirat genannt, größere Wohnbauflächenpotenziale an der Ritterhuder Heerstraße nördlich der Bahn, ebenso perspektivisch aber auch im südlichen Bereich Oslebshausens. Nördlich der Bahnlinie leben jedoch nur ca. 700 der ca. 9.000 Einwohner*innen Oslebshausens; dieses Verhältnis wird sich auch zukünftig nicht grundlegend ändern. Die Wohnbevölkerung nördlich der Bahn hat auch ohne Einbeziehung der Fläche des REWE-Markts maximal 700 m Luftlinie zum Nahversorgungszentrum. Der Hinweis auf die schwierige Erreichbarkeit der Flächen nordwestlich der Ritterhuder Heerstraße aus Richtung JVA/SGO/Am Fuchsberg kommend ist wichtig, um die Bemühungen zu stärken hier die Querungsmöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr zu verbessern.

Es gibt zudem die planerische Perspektive einer Verbindung der Einzelhandelsnutzungen im Nahversorgungszentrum mit dem alten Ortskern von Oslebshausen. Dies findet sich auch im IEK Gröpelingen mit der Maßnahme der Umgestaltung der Heerstraßenkreuzung wieder. Die Ausdehnung des Nahversorgungszentrums bis hin zum REWE-Standort wäre dem nicht zuträglich.

Die Fläche des REWE-Markts am Kalmsweg ist städtebaulich nicht integriert und der Markt durch die Ausrichtung nach Norden zudem stärker den Einzelhandels- und Gewerbenutzungen im Bereich Schragestraße (mit dem Sander-Center insb. Sander Boulevard) und Kalmsweg zuzuordnen. Der REWE-Markt öffnet sich mit dem Eingang und dem Parkplatz nach Norden in Richtung Sander-Center und nicht nach Süden in Richtung des Bahntunnels bzw. des Nahversorgungszentrums. Die Lage abseits des Schwerpunkts der Wohnnutzungen in Oslebshausen, die Orientierung des Standorts in Richtung Sander-Center, die Lage an der Zubringerstraße zur Autobahn und die Nähe zu weiteren autoorientierten Nutzungen (Autowaschanlage, Tankstelle, TÜV) führt dazu, dass der Standort zusätzlich zu der Bevölkerung Oslebshausens auch maßgeblich autoorientierte Kunden von außerhalb der umliegenden Siedlungsbereiche und Ortsteile anspricht.

Die genannte Fläche an der Schragestraße ist dem Sonderstandort Schragestraße zugeordnet. Sonderstandorte sind in der Zielstellung des ZNK grundsätzlich als Ansiedlungsbereiche für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten (z.B. Möbel, Baumarkt etc.) vorgesehen. Die Zielperspektive hier ist also, die Sortimente einzuschränken, die primär in den Zentren zu finden sein sollten oder der Nahversorgung dienen. Historisch ist dieser Standort aber so gewachsen wie er heute ist und planungsrechtlich sind auch immer noch unbegrenzt zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen zulässig. Das soll der Bebauungsplan 2525 (Aufstellungsbeschluss 05.11.2020), der im Zusammenhang steht mit der Attraktivitätssteigerung des Bereichs aufgrund der Ansiedlung des Baumarkts auf dem Areal des alten Schlachthofs, ändern. Erweiterungen von bestehenden Nahversorgungsbetrieben waren bereits auf Basis des gültigen Bebauungsplans 2291 aus dem Jahre 2004 planungsrechtlich nicht zulässig. Bezogen auf die Nahversorgung wurde das Planungsziel aus dem Jahr 2004, nämlich städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, die mit einer weiteren Verlagerung von Einzelhandelsbetrieben für die Versorgung der Oslebshausener Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs an den Rand des Ortsteils verbunden wären (Begründung zum Bebauungsplan 2291, S. 2), durch das ZNK 2009 und die Fortschreibung des ZNK bestätigt. Der REWE-Markt hat nach ZNK und ebenfalls planungsrechtlich seit 2004 bzw. 2009 (s.o.) keine Perspektive für eine Erweiterung, hat aber selbstverständlich Bestandsschutz und z.B. sind Modernisierungen ohne Erweiterung der Verkaufsfläche zulässig.

Der Senat empfiehlt, die Abgrenzung des Nahversorgungszentrum Oslebshausen nicht um Standorte nördlich der Bahn zu erweitern, und das ZNK 2020 in der am 23.02.2021 von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Fassung beizubehalten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle, Personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die rechtlichen Fragestellungen berühren keine gender-spezifischen Gesichtspunkte.

E. Beteiligung und Abstimmung

Abgestimmt mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um der Bitte um Abhilfe bezüglich der Petition S. 20/192 nachkommen zu können.
2. Der Senat stimmt entsprechend der Anlage zur Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 23.11.22 dem Entwurf einer schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu.
3. Der Senat beschließt die Weiterleitung der Mitteilung des Senats an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft.

An den Präsidenten der
Bremischen Bürgerschaft
Herrn Frank Imhoff
Haus der Bürgerschaft
28195 Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Petitionsausschuss (Stadt) ist entsprechend seinem Bericht vom 10.06.2022 zu der Petitionen S 20/192 der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten, den REWE-Markt im Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept der Stadt Bremen dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen, nachvollziehbar und unterstützenwert ist. Ohne die Einbeziehung des REWE-Marktes sieht der Ausschuss die Gefahr, dass durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters dem in unmittelbarer Nähe angesiedelten bestehenden Supermarkt die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Nur durch eine Einbeziehung des REWE-Marktes in die Gesamtbetrachtung lässt sich aus Sicht des Ausschusses eine tragfähige Koexistenz zwischen dem bestehenden Markt und dem geplanten zu errichtenden Markt erreichen.

Die Stadtbürgerschaft hat die Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet.

Wie in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft dargelegt, empfiehlt der Senat die Abgrenzung des Nahversorgungszentrum Oslebshausen nicht um Standorte nördlich der Bahn zu erweitern, und das ZNK 2020 in der am 23.02.2021 von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Fassung beizubehalten.

Der Senat sieht die Voraussetzungen als nicht gegeben an, um der Bitte um Abhilfe bezüglich der Petition S. 20/192 nachkommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 29.11.2022**

**Zuordnung Standort REWE-Markt im Kalmsweg zum Nahversorgungszentrum Oslebshausen
Petition S 20-192**

Die Stadtbürgerschaft hat am 14.06.2022 auf der Grundlage des 28. Berichts des städtischen Petitionsausschusses vom 10.06.2022, Drs. 20/710 S beschlossen, die Petition S 20/192 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

Der Petitionsausschuss (Stadt) ist der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten, den REWE-Markt am Kalmsweg im Zentren- und Nahverkehrskonzept der Stadt Bremen (ZNK) dem Nahversorgungszentrum Oslebshausen zuzuordnen, nachvollziehbar und unterstützenswert ist. Ohne die Einbeziehung des REWE-Marktes sieht der Ausschuss die Gefahr, dass durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters dem in unmittelbarer Nähe angesiedelten bestehenden Supermarkt die wirtschaftliche Grundlage entzogen wird. Nur durch eine Einbeziehung des REWE-Marktes in die Gesamtbetrachtung lässt sich aus Sicht des Ausschusses eine tragfähige Koexistenz zwischen dem bestehenden Markt und dem geplanten zu errichtenden Markt erreichen.

Der Senat ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um der Bitte um Abhilfe bezüglich der Petition S. 20/192 nachkommen zu können.

Begründung:

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Stadtteilzentren und der Innenstadt sowie die Sicherung der Nahversorgung in den Quartieren sind erklärtes Ziel der Stadtentwicklung. Damit dieses Ziel als Rahmen für die bauleitplanerische Praxis Wirkung entfalten kann, bedarf es einer verbindlich beschlossenen kommunalen Konzeption für die Zentrenentwicklung und Sicherung der Nahversorgung. Das Baugesetzbuch sieht hierfür das Instrument des städtebaulichen Entwicklungskonzepts (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) vor. Das bewährte Konzept aus dem Jahr 2009 wurde aktualisiert und überarbeitet, sodass nun das fortgeschriebene Zentren- und Nahversorgungskonzept (ZNK) vorliegt. Der Beschluss der Bremischen Bürgerschaft dazu erfolgte am 23.02.2021. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept soll als politisch gestützter Fachbeitrag eine grundlegende und strategische Arbeitsbasis für die Bauleitplanung und den Stadtentwicklungsprozess der nächsten Jahre bilden. Im Rahmen der Fortschreibung gab es einen intensiven Beteiligungsprozess.

Das ZNK gibt Leitlinien für die Entwicklungen im Einzelhandel und von Standortbereichen vor, welche auf städtebaulichen Begründungen (z. B. Schutz zentraler Versorgungsbereiche) aufgebaut sind und somit die Entwicklungen in einem erforderlichen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Maße lenken sollen. Die räumlich-funktionale Steuerung der Einzelhandelsstruktur obliegt der Hoheit der Kommune: Durch das Bau- und Planungsrecht ist sie mit Befugnissen ausgestattet, die Standortwahl von Handelsbetrieben im Sinne gesamtstädtischer gemeinwohlorientierter Grundsätze zu steuern, ohne jedoch Konkurrenzschutz oder Marktprotektionismus zu betreiben. Durch die kommunale Genehmigungspraxis und Bauleitplanung kann die öffentliche Hand aktiv Einfluss darauf nehmen, den für die Bürger*innen sowie Besucher*innen interessanten Nutzungsmix der Innenstadt, in Neben- oder Stadtteilzentren und an Nahversorgungs- und Ergänzungsstandorten dauerhaft zu stabilisieren und auszubauen. Jede Steuerung von Bauvorhaben mittels der Bauleitplanung bedarf einer aus dem Bauplanungsrecht abgeleiteten, sorgfältig erarbeiteten Begründung. Da die Steuerung im Einzelfall auch einen Ausschluss oder eine Einschränkung von Vorhaben bedeuten kann, werden an die Begründung dieses hoheitlichen Handelns bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen gestellt. Im Zentrum der kommunalen Steuerungsbemühungen müssen stets raumordnerische oder städtebauliche – also bodenrechtliche – Aspekte stehen, zu denen insbesondere der Schutz zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) gehört.

Einer dieser zentralen Versorgungsbereiche ist das Nahversorgungszentrum Oslebshausen, das sich südlich der Bahn entlang der Ritterhuder Heerstraße über die Oslebshäuser Heerstraße bis zum Regine-Hildebrandt-Platz erstreckt. Es umfasst im Wesentlichen die Bereiche, die bereits seit 2009 das Nahversorgungszentrum darstellen, ergänzt um eine Fläche, auf der ein Vollsortimenter eröffnen will (Vorhabenbezogener Bebauungsplan 152). Das Nahversorgungszentrum umfasst dabei die Bereiche nördlich der Oslebshäuser Heerstraße, in denen sich in den letzten Jahren neue Nahversorger und andere Einzelhandelsnutzungen sowie ergänzende Angebote angesiedelt haben, und die Bereiche, die ursprünglich das Zentrum von Oslebshausen südlich der Oslebshäuser Heerstraße inkl. des Regine-Hildebrandt-Platz, wo der Wochenmarkt stattfindet, darstellten.

Die Nahversorgungszentren sollen eine Versorgungsfunktion für die umliegenden Siedlungsbereiche und Ortsteile wahrnehmen, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgeht. Das Angebot bezieht sich vornehmlich auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und wird durch kleinteilige Angebote im kurz- und mittelfristigen Bedarfsbereich ergänzt. Eine sinnvolle Begrenzung in ihrer Ausdehnung erfahren zentrale Versorgungsbereiche stets dadurch, dass Flächen, die nicht mehr im unmittelbaren, fußläufig erlebbaren städtebaulich-funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Bereichen eines Zentrums stehen und deren mögliche Entwicklung nicht mehr zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches als Ganzem beitragen würden, nicht in die zentralen Versorgungsbereiche einbezogen werden sollten. Eine solche Begrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs kann zum Beispiel eine städtebauliche Barriere darstellen. Dabei stellt hier der Bahntunnel in Richtung Kalmsweg/Schragestraße/Sander-Center eine städtebauliche Barriere dar.

Das Nahversorgungszentrum stellt als Zentraler Versorgungsbereich konzeptionell eine planerische „Zielebene“ dar. Die Zielperspektive für die Nahversorgung liegt dabei eindeutig auf einer Entwicklung südlich der Bahn und ist damit deutlich besser (auch fußläufig) für die Einwohner*innen aus Oslebshausen erreichbar. In der Tat bestehen, wie vom Beirat genannt, größere Wohnbauflächenpotenziale an der Ritterhuder Heerstraße nördlich der Bahn, ebenso perspektivisch aber auch im südlichen Bereich Oslebshausens. Nördlich der Bahnlinie leben jedoch nur ca. 700 der ca. 9.000 Einwohner*innen Oslebshausens; dieses Verhältnis wird sich auch zukünftig nicht grundlegend ändern. Die Wohnbevölkerung nördlich der Bahn hat auch ohne Einbeziehung der Fläche des REWE-Markts maximal 700 m Luftlinie zum Nahversorgungszentrum. Der Hinweis auf die schwierige Erreichbarkeit der Flächen nordwestlich der Ritterhuder Heerstraße aus Richtung JVA/SGO/Am Fuchsberg kommend ist wichtig, um die Bemühungen zu stärken hier die Querungsmöglichkeiten für den Fuß- und Radverkehr zu verbessern.

Es gibt zudem die planerische Perspektive einer Verbindung der Einzelhandelsnutzungen im Nahversorgungszentrum mit dem alten Ortskern von Oslebshausen. Dies findet sich auch im IEK Gröpelingen mit der Maßnahme der Umgestaltung der Heerstraßenkreuzung wieder. Die Ausdehnung des Nahversorgungszentrums bis hin zum REWE-Standort wäre dem nicht zuträglich.

Die Fläche des REWE-Markts am Kalmsweg ist städtebaulich nicht integriert und der Markt durch die Ausrichtung nach Norden zudem stärker den Einzelhandels- und Gewerbenutzungen im Bereich Schragestraße (mit dem Sander-Center insb. Sander Boulevard) und Kalmsweg zuzuordnen. Der REWE-Markt öffnet sich mit dem Eingang und dem Parkplatz nach Norden in Richtung Sander-Center und nicht nach Süden in Richtung des Bahntunnels bzw. des Nahversorgungszentrums. Die Lage abseits des Schwerpunkts der Wohnnutzungen in Oslebshausen, die Orientierung des Standorts in Richtung Sander-Center, die Lage an der Zubringerstraße zur Autobahn und die Nähe zu weiteren autoorientierten Nutzungen (Autowaschanlage, Tankstelle, TÜV) führt dazu, dass der Standort zusätzlich zu der Bevölkerung Oslebshausens auch maßgeblich autoorientierte Kunden von außerhalb der umliegenden Siedlungsbereiche und Ortsteile anspricht.

Die genannte Fläche an der Schragestraße ist dem Sonderstandort Schragestraße zugeordnet. Sonderstandorte sind in der Zielstellung des ZNK grundsätzlich als Ansiedlungsbereiche für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten (z.B. Möbel, Baumarkt etc.) vorgesehen. Die Zielperspektive hier ist also, die Sortimente einzuschränken, die primär in den Zentren zu finden sein sollten oder der Nahversorgung dienen. Historisch ist dieser Standort aber so gewachsen wie er heute ist und planungsrechtlich sind auch immer noch unbegrenzt zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen zulässig. Das soll der Bebauungsplan 2525 (Aufstellungsbeschluss 05.11.2020), der im Zusammenhang steht mit der Attraktivitätssteigerung des Bereichs aufgrund der

Ansiedlung des Baumarkts auf dem Areal des alten Schlachthofs, ändern. Erweiterungen von bestehenden Nahversorgungsbetrieben waren auch schon auf Basis des gültigen Bebauungsplans 2291 aus dem Jahre 2004 planungsrechtlich nicht zulässig. Bezogen auf die Nahversorgung wurde das Planungsziel aus dem Jahr 2004, nämlich städtebaulichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, die mit einer weiteren Verlagerung von Einzelhandelsbetrieben für die Versorgung der Oslebshauser Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs an den Rand des Ortsteils verbunden wären (Begründung zum Bebauungsplan 2291, S. 2), durch das ZNK 2009 und die Fortschreibung des ZNK bestätigt. Der REWE-Markt hat nach ZNK und ebenfalls planungsrechtlich seit 2004 bzw. 2009 (s.o.) keine Perspektive für eine Erweiterung, hat aber selbstverständlich Bestandsschutz und z.B. sind Modernisierungen ohne Erweiterung der Verkaufsfläche zulässig.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt zur Kenntnis.